

Fördergrundsätze

des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK)

für die Förderung niedersächsischer Projekte

im Rahmen des

Europäischen Kulturerbejahres 2018 – Sharing Heritage

1. Zielsetzung

Mit dem Europäischen Kulturerbejahr 2018 soll in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die identitätsstiftende Wirkung, die Vielfalt und der Austausch im und mit dem kulturellen Erbe gefördert werden.

Neben dem kulturell übergreifenden Rahmen des Kulturerbejahres ist wesentliches Merkmal die Nachhaltigkeit in seiner Wirkung auf Gesellschaft und Individuum.

Das Europäische Kulturerbejahr verfolgt folgende Ziele:

- die Wahrnehmbarkeit des reichen und vielfältigen kulturellen Erbes zu betonen
- seine Einzigartigkeit herauszuheben, seine Bedeutung verständlich zu machen und die verkörperten Werte zu schützen
- die Identifikation mit dem kulturellen Erbe in der Gesellschaft und die Teilhabe zu beleben.

Niedersachsen möchte diesen Ansatz unterstützen und fördert daher Maßnahmen, die diesen Zielen gerecht werden.

2. Fördergegenstand

Nach der Maßgabe der Zielverwirklichung zu Ziff. 1 werden insbesondere folgende Projekte gefördert:

- Ausstellungen, Vermittlungs- und Informationsformate für die Öffentlichkeit beispielsweise an Erinnerungsorten für die Bau- oder Kulturgeschichte Europas
- Innovationsorientierte Formate, die die Vernetzung von Expertinnen und Experten ermöglichen oder verstärken, die grenzüberschreitenden Charakter haben und auf Nachhaltigkeit angelegt sind

Formate, die der Vermittlung von Inhalten an und Partizipation von Kindern und Jugendlichen dienen, werden bevorzugt berücksichtigt.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen des Privat- und des öffentlichen Rechts mit Sitz in Niedersachsen. Pro Antragstellerin oder Antragsteller kann nur ein Projekt gefördert werden.

Die Projekte sind in Niedersachsen durchzuführen.

4. Zuwendungsbestimmungen, Zuwendungshöhe, Art der Zuwendung, zuwendungsfähige Ausgaben

Fördermittel können grundsätzlich in Höhe von mindestens 2.500 EUR bis zu maximal 10.000 EUR beantragt werden. Ausnahmefälle können von der Bewilligungsbehörde zugelassen werden, wenn ein besonders herausragendes Landesinteresse an der Förderung besteht. Dauer- oder institutionelle Förderungen sind ausgeschlossen.

Die Förderung durch das Land erfolgt subsidiär gegenüber der Verwendung von Eigen- und anderen Drittmitteln. Diese sind vorrangig zu verwenden. Eine Förderung durch das Land im Rahmen dieses Programms erfolgt bis zu 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben des Finanzierungsplans (Anteilsfinanzierung). Eine nachträgliche Kostensteigerung muss der Zuwendungsempfänger tragen. Ausnahmen werden – soweit sie besonders begründet wurden – von der Bewilligungsbehörde im Einzelfall entschieden.

Der Durchführungszeitraum der Projekte kann sich maximal auf den Zeitraum 2017-2019 erstrecken und wird im Einzelfall im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Die auf Grund dieser Fördergrundsätze gewährten Zuwendungen sind in der Regel staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Zuwendungen erfolgen nach Art. 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO; ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1 ff.). Danach sind diese Fördergrundsätze und die auf ihrer Grundlage gewährten Zuwendungen von der ansonsten geltenden Anmeldepflicht gegenüber der Kommission freigestellt (Art. 3 AGVO).

Unternehmen bzw. Einrichtungen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Art. 1 Nr. 4a AGVO). Wer eine entsprechende Anordnung nicht befolgt hat, ist von einer Förderung auf Grund dieser Fördergrundsätze ausgeschlossen.

Die Förderungen werden veröffentlicht.

5. Bewilligungsverfahren und Bewilligungsbehörde

Die Landeszuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung gemäß §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV/VV-Gk zu § 44 LHO) gewährt. Soweit in diesen Fördergrundsätzen nichts anderes bestimmt ist, sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-Gk) zu beachten.

Mit dem Vorhaben darf vor Antragstellung und bis zur Erteilung des Zuwendungsbescheids nicht begonnen worden sein. Ausnahmen können entsprechend der Regelungen zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn zugelassen werden. Eine nachträgliche Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist ausgeschlossen.

Zuständig für das Antragsverfahren ist das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover.

Der Antrag wird von einem beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege eingerichteten Qualitätszirkel unter Beteiligungen von Sachverständigen begutachtet und hinsichtlich seiner Ziele auf die Förderwürdigkeit nach Maßgabe der Fördergrundsätze bewertet.

Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen **bis zum 31. August 2017**.

Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Bei Bewilligung sind die Unterlagen bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Abschluss des Projektes aufzubewahren.

Diese Fördergrundsätze treten mit der Veröffentlichung in Kraft.